

**Ausführungsbestimmungen  
zur Börsenordnung  
der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
1. Abschnitt: Anwendungsbereich, Handel .....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Marktmodell .....	2
§ 3 Teilausführung .....	2
2. Abschnitt: Quality Liquidity Provider.....	3
§ 4 Ausnahmen von den Aufgaben des Quality Liquidity Providers.....	3
<b>Kapitel II: Besondere Bestimmungen für den Handel einzelner Wertpapierarten .....</b>	<b>3</b>
1. Abschnitt: Handel von ausländischen Aktien .....	3
§ 5 Bestimmung und Berücksichtigung von ausländischen Referenzmärkten ..	3
§ 6 Ausnahmen von der Berücksichtigung von Referenzmärkten .....	4
2. Abschnitt: Handel von Investmentfondsanteilen und ETPs .....	4
§ 7 Einschränkung der Ausgabe oder Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft .....	4
§ 8 Ausnahmen von den Pflichten des Quality Liquidity Providers .....	5
<b>Kapitel III: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Erreichbarkeit der Handelsteilnehmer .....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

## **Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Anwendungsbereich, Handel**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Zur Konkretisierung der Bestimmungen der Börsenordnung erlässt die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse („Geschäftsführung“) gem. § 8 Abs. 4 der Börsenordnung diese Ausführungsbestimmungen. Soweit die Ausführungsbestimmungen der Börsenordnung widersprechen, gehen die Bestimmungen der Börsenordnung diesen Ausführungsbestimmungen vor.

#### **§ 2 Marktmodell**

Es gilt das Best-Price-Prinzip. Im Handel mit in- und ausländischen Aktien nicht außerhalb des Referenzmarktquotes soweit Referenzmärkte durch die Geschäftsführung zugelassen wurden. Im Handel mit Investmentfondsanteilen und ETPs erfolgt die Preisermittlung nicht außerhalb des Referenzmarktquotes, soweit Referenzmärkte durch die Geschäftsführung zugelassen wurden.

#### **§ 3 Teilausführung**

- (1) Trotz Zurverfügungstellung von Liquidität durch den QLP unter Verwendung eigener oder fremder Liquidität, kann es dazu kommen, dass vom elektronischen Handelssystem nicht alle Orders vollständig ausgeführt werden können. Die Zuteilung durch das elektronische Handelssystem auf die zuteilungsfähigen Orders erfolgt prozentual. Sowohl der ausgeführte als auch der verbleibende Teil einer Order muss einer handelbaren Einheit entsprechen.
- (2) Eine Teilausführung soll nur stattfinden, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll vorgenommen werden kann. Wird hierdurch von der prozentualen Zuteilung nach Abs. 1 abgewichen, erfolgt die Zuteilung nach vorheriger Zustimmung durch die Handelsüberwachungsstelle.
- (3) Liegt eine Orderbuchsituation vor, die weder eine wirtschaftlich sinnvolle Teil- noch eine Vollausführung zulässt, kann der Quality Liquidity Provider nach vorheriger Zustimmung durch die Handelsüberwachungsstelle eine Preisermittlung veranlassen, bei der das Auktionsprinzip nicht angewendet wird. Der Quality Liquidity Provider ist in diesem Fall zur Sammlung von Kleinstaufträgen zur späteren Ausführung berechtigt. Die Ausführung von Orders erfolgt nach Eingangszeitpunkt der Orders im Orderbuch. Das Best-Price-Prinzip bleibt davon unberührt.
- (4) Ein entsprechender Preiszusatz ist zu veröffentlichen.
- (5) Bei Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill ist eine Teilausführung ausgeschlossen.

## 2. Abschnitt: Quality Liquidity Provider

### § 4 Ausnahmen von den Aufgaben des Quality Liquidity Providers

- (1) Eine Ausnahme von den Aufgaben des Quality Liquidity Provider besteht, wenn dem Quality Liquidity Provider die Erfüllung seiner Aufgaben aufgrund dem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Als außergewöhnlich sind insbesondere nachfolgende Umstände anzusehen:
1. eine Situation extremer Volatilität,
  2. Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, innere Unruhen oder Cyber-Sabotage,
  3. marktstörende Handelsbedingungen im elektronischen Handelssystem,
  4. Beeinträchtigung solider Risikomanagementverfahren, insbesondere durch marktstörende Handelsbedingungen in den PLP-Systemen, Risikomanagementprobleme in Bezug auf die Abwicklung von Geschäften oder die Unfähigkeit aufgrund des Verbots von Leerverkäufen eine Position abzusichern, oder
  5. wenn die für die Preisfindung maßgeblichen Daten nicht zur Verfügung stehen (keine Daten vom Market-Maker oder von zu berücksichtigenden Referenzmärkten) oder soweit auf deren Geld- oder Briefpreis nicht gehandelt werden kann.
- (2) Der Quality Liquidity Provider ist verpflichtet der Geschäftsführung unverzüglich die Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuteilen, sofern diese länger als 15 Minuten andauert. In diesen Fällen ist der Quality Liquidity Provider zudem verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald die Erfüllung seiner Aufgaben wieder möglich ist.

## Kapitel II: Besondere Bestimmungen für den Handel einzelner Wertpapierarten

### 1. Abschnitt: Handel von ausländischen Aktien

#### § 5 Bestimmung und Berücksichtigung von ausländischen Referenzmärkten

Zusammen mit seinem Antrag auf Bestimmung eines ausländischen Referenzmarkts nach § 65 Abs. 5 der Börsenordnung oder auf Aufforderung der Geschäftsführung hat der Quality Liquidity Provider der Geschäftsführung eine maximal mögliche Abweichung von den Quotes am Referenzmarkt vorzuschlagen, die die Geschäftsführung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann. Der Vorschlag ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu begründen:

1. Risiko von Wechselkursschwankungen,
2. unterschiedliche Handels- und Abwicklungsmodalitäten,
3. unterschiedliche Transaktionskosten,
4. Ausfallrisiken,

5. sonstige Risiken und Kosten, insbesondere des Quality Liquidity Provider, in Bezug auf die Wiederbeschaffung und Lieferung der ausländischen Aktien.

## **§ 6 Ausnahmen von der Berücksichtigung von Referenzmärkten**

- (1) Ein Referenzmarkt muss bei der Erstellung der Quality Liquidity Provider-A-Information durch den Quality Liquidity Provider und der Preisermittlung nicht berücksichtigt werden, wenn und solange eine Berücksichtigung im Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse an dem Referenzmarkt nicht oder nur mit hohen Risiken möglich ist, insbesondere
1. bei Handelsverboten am Referenzmarkt aufgrund hoheitlicher Intervention oder
  2. bei einem Verbot des „Short-Selling“ am Referenzmarkt.
- (2) Der Beginn und das Ende von Zeiträumen, in denen die Berücksichtigung eines Referenzmarktes bei der Quotierung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht erforderlich ist, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

## **2. Abschnitt: Handel von Investmentfondsanteilen und ETPs**

### **§ 7 Einschränkung der Ausgabe oder Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft**

- (1) Schränkt eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen eines Fonds ein, hat der Quality Liquidity Provider die Geschäftsführung hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsführung kann in diesem Fall den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen.
- (2) Hat eine Fondsgesellschaft die Ausgabe von Fondsanteilen eingeschränkt, können auf Antrag des Quality Liquidity Provider Geschäfte, die zwischen der letzten Ausgabemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Zeitpunkt der Einschränkung der Ausgabe oder dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einschränkung der Ausgabe als Aufgabegeschäft des Quality Liquidity Provider zustande gekommen sind, durch die Geschäftsführung der Börse aufgehoben werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.
- (3) Hat eine Fondsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen eingeschränkt, können alle Geschäfte, die zwischen der letzten Rücknahmemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Handelende des Handelstages, an dem die Fondsgesellschaft die Einschränkung der Rücknahme bekannt gemacht hat oder bis zur Aussetzung des Handels in diesem Fondsanteil durch die Geschäftsführung der Börse aufgehoben werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die Erfüllungsfrist nach den Bedingungen für Geschäfte noch nicht verstrichen ist. Die betroffenen Handelsteilnehmer werden über den Vorgang informiert.
- (4) Hat die Geschäftsführung den Handel in dem Fonds ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.

### **§ 8 Ausnahmen von den Pflichten des Quality Liquidity Providers**

Die Geschäftsführung kann den Quality Liquidity Provider auf Antrag in der Früh- und/oder Späthandelsphase von seinen Pflichten nach § 6 befreien. Die Befreiung wird für maximal ein Jahr erteilt, wobei eine wiederholte Befreiung möglich ist.

## **Kapitel III: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Erreichbarkeit der Handelsteilnehmer**

- (1) Handelsteilnehmer haben die Erreichbarkeit für Rückfragen bezüglich Orders und Mistrades sicherzustellen.
- (2) Schäden, die infolge der Nichterreichbarkeit bei dem Handelsteilnehmer oder einem Dritten entstehen, hat der Handelsteilnehmer zu tragen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten mit Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse in Kraft.